



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Montag, 14.01.2008

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 22. November 2007	1
Vollzug des Tierseuchenrechts; Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung nach § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung	2
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	5
Kommunalwahlen am 02. März 2008; Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats und des Kreistags am 2. März 2008	6

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 22. November 2007

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des ZMS weist gemäß § 23 der Verbandsatzung darauf hin, dass die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 22. November 2007 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 22 vom 17. Dezember 2007 amtlich bekannt gemacht wurde.

23/09.01.2008

**Vollzug des Tierseuchenrechts;
Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung nach § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348) folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Im folgenden Gebiet darf Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung):

Landkreis Amberg-Sulzbach mit Ausnahme der Vils von der südlichen Stadtgrenze von Amberg bis Landkreisgrenze Amberg-Sulzbach in Fließrichtung sowie eines Bereiches von 500 m beidseits des Flusslaufes

2.

Die Festlegung des Gebiets kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.

3.

Kosten werden nicht erhoben.

4.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 15.05.2006 zur Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) wird hiermit aufgehoben.

5.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung sowie die Begründung hierzu können im Dienstgebäude des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eingesehen werden.

Begründung:

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist für die Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Für sämtliche Geflügelhaltungen im oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für die Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung vor.

Die Geflügelhaltungen liegen nicht in einem Gebiet, das nach § 21 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 30 Abs. 1 oder § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung als Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder Kontrollzone festgelegt ist. Aus diesem Grund konnte ein Gebiet festgelegt werden, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Der Vorbehalt des Widerrufs ist notwendig, weil ein Widerruf der Gebietsfestlegung insgesamt oder für einen Teil zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine oder mehrere Festsetzungsvoraussetzungen nachträglich wegfallen, z. B. wenn der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der Geflügelpest in dem oben genannten Gebiet amtlich festgestellt wird.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Hinweise:

1.

Wer Geflügel im oben genannten Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Landratsamt Amberg-Sulzbach – Veterinäramt - spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und des Standortes des Geflügels, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung).

2.

Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung). Der Halter der Enten und Gänse hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden (§ 13 Abs. 5 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung).

An Stelle dieser virologischen Untersuchung kann der Tierhalter abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 der Geflügelpest-Verordnung). In diesem Fall muss die in der Anlage 2 zu der Geflügelpest-Verordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden (§ 13 Abs. 5 Satz 4 der Geflügelpest-Verordnung).

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 – 50
101 - 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten hat der Tierhalter gemäß § 13 Abs. 8 der Geflügelpest-Verordnung unverzüglich dem Landratsamt Amberg-Sulzbach mitzuteilen.

Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 3 der Geflügelpest-Verordnung jedes verendete Stück Geflügel in einer vom Landratsamt Amberg-Sulzbach - Veterinäramt - bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung).

3.

Der Geflügelhalter ist gemäß § 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung in den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 3 der Geflügelpest-Verordnung verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere einzutragen und abweichend von § 6 Nr. 1, 4 und 6 bis 9 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

4.

Die virologischen Untersuchungen nach § 13 Abs. 5 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer vom Landratsamt Amberg-Sulzbach - Veterinär- amt - bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 13 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung).

5.

Der Tierhalter hat dem Landratsamt Amberg-Sulzbach das Ergebnis der Untersuchung nach § 13 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 5 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist (§ 13 Abs. 7 der Geflügelpest-Verordnung).

6.

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung sind gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

7.

Nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im oben genannten Gebiet in Freilandhaltung halten will, sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Amberg-Sulzbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagte (Landratsamt Amberg-Sulzbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Amberg, 07.01.2008

gez.

Armin Nentwig

Landrat

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte (Manöver-Nr. V08-037)	01.02.2008 bis 28.02.2008	nördlicher Landkreis Amberg- Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/14.01.2008

Amberg-Sulzbach

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl des

Landrats und des Kreistags

am 2. März 2008

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet

(Tag, Datum):

am Dienstag, 22.01.2008, um 15.00 Uhr


(Gebäude):

im Landratsamt, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Besprechungszimmer in der Stadt- statt.
brille

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen. Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Datum:

Amberg, 11.01.2008


Siebert, Reg.-Amtsrat
(Unterschrift)

Angeschlagen am: _____	Abgenommen am: _____
	(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

Amberg-Sulzbach

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats

am 2. März 2008

Für die Wahl des Landrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 10. Januar 2008, 18:00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlags-trägers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	Christlich-Soziale Union	Reisinger Richard, Gymnasiallehrer, Diplom-Finanzwirt (FI) Stadtratsmitglied
	in Bayern e.V. (CSU)	An der Hochleite 4, 92237 Sulzbach-Rosenberg
02	Sozialdemokratische Partei	Nentwig Armin, Landrat
	Deutschlands (SPD)	Triebstraße 9 b, 92224 Amberg
04	Freie Wähler (FW)	Dr. rer.nat. Schwinger Klaus, Diplomchemiker, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Stadtratsmitglied
		Am Mühlweiher 14, 92242 Hirschau

Für die Wahl des Landrats wurde bis zum 10. Januar 2008, 18:00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem 17. Januar 2008, 18:00 Uhr, (45. Tag vor dem Wahltag) Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden


(Dienstgebäude)

im _____, Zimmer Nr. _____

übergeben werden.

Datum:

11.01.2008



(Unterschrift)

Hans Siegert, Kreiswahlleiter

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

im _____

Amberg-Sulzbach

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 2. März 2008

Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 10. Januar 2008, 18:00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
03	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
04	Freie Wähler (FW)
05	FDP und Freie Wählerschaft (FDP/FWS)
06	Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)

Für die Wahl des Kreistags wurde bis zum 10. Januar 2008, 18:00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem 17. Januar 2008, 18:00 Uhr, (45. Tag vor dem Wahltag) Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden (Dienstgebäude)

im _____ Zimmer Nr. _____ übergeben werden.

Wenn bis zum Donnerstag, dem 17. Januar 2008, 18:00 Uhr, (45. Tag vor dem Wahltag) nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, dem 21. Januar 2008, 18:00 Uhr, (41. Tag vor dem Wahltag) auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie Kreisräte zu wählen sind. Eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene mehrfache Aufführung einzelner sich bewerbender Personen wird dann gegenstandslos.

Datum:

11.01.2008

(Unterschrift)
Hans Siegert, Kreiswahlleiter

Angeschlagen am:	_____
Abgenommen am:	_____
Veröffentlicht am:	_____
(Amtsblatt, Zeitung):	_____
im:	_____